

# Intelligenz-

# Blatt

für die Oberamts-  
Nagold, Freudenstadt,

Bezirke  
Horb und Herrenberg.

Nro. 99.

1836.

Dienstag,

13. December.



Mit Allerhöchster Genehmigung.

Im Verlag der F. W. Vischer'schen Buchdruckerei.

Da mit Ablauf dieses Monats die Pränumeration auf dieses Blatt zu Ende geht, so nimmt sich die Redaktion die Freiheit, beim Schluß des Jahres zur zahlreichen Theilnahme, an ihrem wöchentlich 2mal erscheinenden Intelligenz-Blatt für die K. Oberämter Nagold, Freudenstadt, Horb und Herrenberg einzuladen, mit der Bitte die Bestellungen bei Zeiten ihr zukommen zu lassen. Die bisherige H. H. Abonnenten aber werden höflichst ersucht, die halbjährige Pränumeration, welche ohne Speditions-Gebühr wenige — 45 fr. beträgt, gef. zu entrichten.

Für Nagold und den OberamtsBezirk wird bei der Redaktion, in andern Oberamts-Bezirken bei den betreffenden K. Postämtern abonniert.

Anzeigen aller Art werden die gedruckte Zeile zu 2 1/2 fr. aufgenommen.

Die Redaktion.

## Erlasse der Königlichen Bezirks- Behörden.

Nagold, Freudenstadt, Horb, Herrenberg. Nach einer Mittheilung des K. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten hat die Regierung des schweizerischen Cantons Graubünden das Ansuchen gestellt, es möchte zur Kenntniß der dießseitigen Unterbehörden gebracht werden:

„daß in dem jenseitigen Canton die gesetzliche Bestimmung bestehe, daß keine im Auslande ohne Bewilligung der (jenseitigen) Regierung erfolgte Trauung bündnerischer Angehörigen als gültig an-

„gesehen und daher die so getrauten Ehen „nicht anerkannt werden.“

Hievon werden die OrtsBehörden hiemit in Kenntniß gesetzt.

Den 9. December 1836.

K. Oberämter,  
Engel. Friz.  
Marz. Dillenius.

Nagold, Freudenstadt, Horb, Herrenberg. Aus Veranlassung eines zur Kenntniß des K. Ministeriums des Innern gekommenen Spezialfalls, in welchem bei der Wahl von Gemeinderaths- und Bürger-Ausschuß-Gliedern nur sehr wenige der stimmberechtigten Bürger gestimmt haben,

hat gedachte hohe Behörde folgendes zu erkennen gegeben.

Die Wahrnehmung, daß bei einzelnen GemeindeWahlen nur eine im Verhältniß zur Gesamtzahl der Activbürger sehr geringe Zahl der letzteren Theil nimmt, zeugt nur von einer dem Zweck nicht genügenden Behandlung des Wahlgeschäfts.

Nach den Vorschriften des Verwaltungs-Edikts sollen die Mitglieder der Gemeinde Räte und Bürger Ausschüsse von der Bürgerschaft aus ihrer Mitte gewählt werden.

Es sind daher sämtliche stimmberechtigte Bürger bei einer solchen Wahl zur Erscheinung vor der Wahlbehörde Behuß der Abgabe ihrer Stimmen vorzuladen.

Ein Bürger, welcher dieser Vorladung ungeachtet vor der Wahlbehörde nicht erscheint, und sein Ausbleiben nicht mit einer gültigen Ursache (z. B. Krankheit, Ortsabwesenheit etc. etc.) zu entschuldigen vermag, begeht einen Ungehorsam, welcher schon zur Erhaltung des obrigkeitlichen Ansehens mit Strafe zu belegen ist.

Es ist kaum zu bezweifeln, daß nicht, wenn die Wahlbehörde von dieser Befugniß, wie ihr obliegt, einen folgerichtigen Gebrauch macht und schon bei ihrer Vorladung den ungehorsam Ausbleibenden mit Strafe bedroht, innerhalb der für die Wahlhandlung anberaumten Frist wenigstens die absolute Mehrheit der Bürgerschaft (d. h. ein Bürger mehr, als die Hälfte der Gesamtzahl der stimmberechtigten Bürger) vor der Wahlbehörde erscheinen und hiedurch eine dem Sinne und dem Buchstaben des Verwaltungs-Edikts entsprechende Wahl der (bey dem Mangel positiver, eine geringere Quote zulassender Bestimmungen) wohl nur von der absoluten Mehrheit gültig repräsentirten Bürgerschaft zu Stande kommen werde.

Die Ungehorsamsstrafe ist innerhalb des Strafmaßes des die Wahlhandlung leitenden Ortsvorstehers zu bemessen und wird schon in einem Betrag von Einem Gulden für jeden ungehorsam Ausbleibenden dem Zwecke vollkommen genügen.

Hienach haben sich die Ortsvorsteher zu achten.

Den 8. December 1836.  
R. Oberämter, Engel,  
Kriz, Dillenius, Marx

Nagold, Freudenstadt, Horb, Herrenberg. Da häufig die Wahrnehmung gemacht wird, daß das Sahlolz in den GemeindeWaldungen von den Empfängern, und nicht wie eine geordnete Forstpolizei es erfordert, von besonders dazu bestellten und verpflichteten Holzmachern, bereitet und aufgelastert wird; so will man in Gemäßheit hohen Ministerial-Auftrags die Gemeinderäte angewiesen haben, den erwähnten Mißbrauch, wo er etwa bestehen sollte, unverweilt abzustellen, und die Einleitung zu treffen, daß — wie schon in der Communal-Ordnung Cap. III. Abschnitt 7 §. 16 vorgesehen ist — die Bürger-Holzgaben überall durch besonders dazu bestellte Holzmacher bereitet und aufgelastert, auch erst nachdem dieses geschehen, unter die Bürgerschaft durch das Loos vertheilt werden.

Um den Vollzug diese Verfügung gehörig überwachen zu können, wird zugleich angeordnet, daß in den Gemeinde-Rechnungen unter der Natural-Verwaltung die Bürger-Gaben verzeichnet, auch der Aufwänd für Holzmacherlöhne, der auf die Einzelnen wieder eingelegt und von diesen eingezogen werden soll, in der Geld-Verrechnung in Einnahme und Ausgabe gestellt werden muß.

Die Ortsvorsteher am Sitz der Verwaltungs-Aktuare haben von dieser Verfügung dieselben sogleich in Kenntniß zu setzen.

Den 9. December 1836.

R. Oberämter,  
Engel, Kriz,  
Dillenius, Marx.

### Oberamt Nagold.

Nagold. Die Publication der Amtspfleg- und Oberamts, Spar- und Leihklassen-Rechnung von 1835-1836 sowie die Verpflegung oder Abfertigung einiger heimatloser Personen namentlich der Anna Maria Anstatt machen die Einberufung einer Amtsversammlung nöthwendig. Hierzu haben die in der bekannten Uebersicht zur IX. Amtsversammlung berufenen Ortsvorsteher und weiteren Mitglieder am nächsten Freitag den 16. d. M.

Morgens präcis 9 Uhr

auf dem hiesigen Rathhaus zu erscheinen.

Den 12. December 1836.

R. Oberamt,  
Engel.

**Oberamt Freudenstadt.**

Freudenstadt. In Beziehung auf den Vollzug der Verordnungen rücksichtlich der Cholera hat man den gem. Unterämtern vorerst Folgendes zu erkennen zu geben:

**§. 1.**

Die Ortsleitungen des Wohlthätigkeitsvereins betreffend.

1) Nach den klaren Bestimmungen des Erlasses der Centralleitung des Wohlthätigkeitsvereins vom 11. v. M. war auf den 1. d. M. von jedem gem. Unteramt ein Verzeichniß über die Mitglieder der Ortsleitung des Wohlthätigkeitsvereins (diese ist nicht wie häufig geschieht, mit der örtlichen GesundheitsCommission zu verwechseln,) ans gem. Oberamt einzusenden.

Diese Ortsleitung muß in jeder selbstständigen (d. i. mit einem Schultheiß versehenen) Gemeinde eingerichtet werden, und hat zu bestehen:

1) Aus den Mitgliedern des Kirchen-Convvents, Pfarrern, Schultheiß, den Pfleger der Stiftungen, 2 oder 3 aus der Mitte des Stiftungsrathes gewählten Weisiger und einem weiteren Weisiger aus jeder Parzelle, die eine Stiftung oder eine eigene Schule hat.)

Siehe §. 132 des Verwaltungs-Ediktes; Verordnung vom 29. October 1824, Reg. Bl. S. 879.

2) Aus den für den vorliegenden Zweck etwa eintretenden freiwilligen Mitgliedern.

3) Aus der Mitte dieser Ortsleitungen haben letztere die 2 Mitglieder zu wählen, welche in die GesundheitsCommissionen einzutreten haben.

Diese dürfen durchaus keine andere Personen seyn, als Mitglieder der Ortsleitungen.

Im Fall, hier oder da die Ortsleitungen noch nicht auf genannte Art zusammengesetzt sind, so hat dieß sogleich zu geschehen.

Die über den Personenbestand der Ortsleitungen des Wohlthätigkeitsvereins von den gem. Unterämtern zu erstattenden Berichte müssen abgesondert, d. i. sie dürfen mit keinem andern Berichte, auch nicht mit dem Protokoll der GesundheitsCommission, verbunden sein, und immer nur einen einzigen Ort enthalten; auch über die Punkte 1 bis 3 genaue Auskunft geben.

Da die Berichte über die Ortsleitungen

von manchen gem. Unterämtern gar nicht und von den meisten fehlerhaft oder unvollständig erstattet worden sind, so wurden letztere heute wieder hinaus gegeben, und man erwartet nun von jedem Amte einen vollständigen Bericht unfehlbar bis nächsten Botentag.

**§. 2.**

Die Gesundheits-Commissionen betreffend.

Nach der Verordnung vom 11. v. M. Reg. Bl. S. 607 muß in jeder selbstständigen Gemeinde eine Gesundheits-Commission niedergesetzt werden, und diese hat zu bestehen: aus dem Geistlichen, Schultheißen, Gemeindepfleger, den Verwaltern der Stiftungspflegen, dem Obmann des Bürger-Ausschusses und einem durch den Bürger-Ausschuß aus seiner Mitte zu wählenden Mitglied, aus 2 Mitgliedern der Ortsleitung des Wohlthätigkeitsvereins und den öffentlichen Ortsärzten, wozu auch die Wundärzte zu rechnen sind.

Ueber die Zusammensetzung der Gesundheits-Commissionen ist kein besonderer Bericht zu erstatten, sondern die Mitglieder derselben sind in dem überhaupt zu führenden Protokoll namentlich aufzuführen, mit Benennung des Amtes, das ein Jeder bekleidet, nach folgenden Rubriken:

Von Amtswegen:

Aus dem Bürger-Ausschuß:

Aus der Ortsleitung des Wohlthätigkeitsvereins:

Ärzte:

Von der Ortsleitung des Wohlthätigkeitsvereins können, wie es häufig geschieht, keine solche Personen als Abgeordnete zu der Commission gewählt werden, die schon von Amtswegen zu derselben gehören.

In allen Gemeinden des Bezirks Freudenstadt, Dornstetten, Baiersbronn ausgenommen, sind hier freiwillige Mitglieder weder nöthig noch zulässig, da sie sämtlich nicht zu den größeren zu zählen sind.

Zener Verordnung gemäß sind auch die erforderlichen Krankenwärter gleich jetzt zu bestellen und im Protokoll nachzutragen, was bis jetzt noch in sehr wenigen Gemeinden befolgt ist. Auch sind mehrere Protokolle unvollständig unterschrieben eingekommen. Auf besondere Anfrage wird erwiedert,



daß man es für gut hält: wenn aus den GemeindeParcellen die Anwälte in die Mitte der GesundheitsCommissionen aufgenommen werden.

Die sämtlichen Protokolle wurden heute den gem. Unterämtern zurück gegeben, werden aber mit nächstem Boten vorschriftsmäßig ergänzt und mit den weiteren Verhandlungen versehen, zurück erwartet.

Den 10. Decembr 1836.

R. gemeinschaftlich Oberamt.  
Frig. M. Moser.

Freudenstadt. [An die Schultheißenämter und Gemeindepfleger.] Aus Veranlassung der Prüfung der Gemeinde- und StiftungspflegRechnungen hat das Oberamt wiederholt wahrgenommen, daß die diesseitige Vorschrift vom 1. Octbr. 1832, erneuert den 6. Oct. 1835 sehr unvollständig befolgt wird es sieht sich daher veranlaßt, sämtlichen Schultheißenämtern aufzutragen, den Gemeindefowohl als Stiftungspflegern zu eröffnen:

„Daß sie alle aus ihren Kassen zu berichtbringende Kostenszettel erst nach erfolgter gemeinderäthlicher beziehungsweise stiftungsräthlicher Decretur dem R. Oberamt von 4 zu 4 Monaten, — je vom 1. Juli an gerechnet, — also auf den 1. Novbr., 1. März und 1. Juli zur Prüfung vorzulegen haben, und daß das Oberamt auf die Einhaltung obiger Termine strenge wachen werde.“

Nach den Bestimmungen des VerwaltungsEdicts ist — wie zu jeder andern gültigen Verhandlung des Gemeinde- und Stiftungsrathes — so auch bei solchen Zetteln Decreturen die Anwesenheit und Unterschrift von mehr als der Hälfte der Gemeinde- oder StiftungsrathsMitglieder erforderlich; regelmäßig aber sollen die sämtlichen Gemeinde- oder StiftungsrathsMitglieder bei den vorkommenden Verhandlungen Theil nehmen. Dabei wird noch bemerkt, daß nicht bloß die Ausgaben, sondern auch die EinnahmenBelege worauf mehrere Summen vorkommen, dem Oberamt zur Prüfung vorzulegen sind.

Den 8. December 1836.

R. Oberamt, Frig.

### Oberamt Horb.

Horb. [Besoldungs- und PensionssteuerAufnahme von 1836—37 betreffend.] In Gemäßheit des FinanzGesetzes vom 22.

Juli d. J. (Reg.Bl. No. 33 S. 283) werden hiemit alle Personen im hiesigen OberamtsBezirk welche Besoldungen Pensionen zc. beziehen, aufgefordert, diese zum Behufe der Besteuerung für das EtatsJahr 1836—37 binnen 4 Wochen bei der unterzeichneten Stelle zu satiren.

Bei denjenigen, deren heuriges Einkommen dem vom vorigen Jahr gleich geblieben ist, genügt eine kurze Anzeige.

Die OrtsVorsteher haben gegenwärtige Aufforderung den in ihren Gemeinden sich aufhaltenden Besoldeten zc. sogleich mitzutheilen. Den 9. Decbr. 1836.

R. Oberamt, Dillenius.

### Kameralamt Dornstetten.

Dornstetten. [Verkauf von Feuer- gewehren zc.] Am

Mittwoch den 28. December

Vormittags 9 Uhr

werden auf dem Amtszimmer der unterzeichneten Stelle im öffentlichen Aufstreich verkauft:

- 8 Gewehre und Flinten,
- 1 Carabiner
- 7 Pistolen und
- 1 Dunggabel.

Bemerkt wird hiebei, daß sich die Liebhaber zu den Geschossen durch oberamtliche Zeugnisse über die Berechtigung zu Haltung derselben auszuweisen haben.

Den 12. Decbr. 1836.

R. Kameralamt.

Göttelzingen, Oberamts Freuden- [Eingestandener Hund.] Es hat sich den 24. November ein schwarzes Spitzer- Hündchen, Rüde, bei dem Unterzeichneten eingefunden. Der rechtmäßige Eigenthümer kann dasselbe gegen Futtergeld und EinrückungsGebühr ablängen lassen bei Den 7. December 1836.

Amtsbot Schuhmacher.

N a g o l d. Brod-Zafe.	
KernenBrod . . . . .	8 Pfund 16fr.
1 Kreuzerweck schwer . . . . .	10 1/2 Loth.

(Hiezu eine Beilage.)

